Sportverein
1913 Herste e.V.

HAUSORDNUNG

Für die Benutzung und Vermietung des Vereinsheimes wird folgende Ordnung aufgestellt:

1. Das Vereinsheim ist errichtet worden, um den Abteilungen, Gruppen und Organen des Vereins eine Bleibe zu geben. Sie können dieses Heim nutzen, sofern eine anderweitige Belegung dem nicht entgegensteht. Die Benutzung durch den Verein hat Vorrang vor einer Vermietung. In Zweifelsfragen entscheidet der Vorstand. Alle Mitglieder und Benutzer sind verpflichtet mit dieser Einrichtung so umzugehen, dass wir auf viele Jahre hinaus Nutzen an ihr haben. Wer nicht sorgfältig mit dem Vereinseigentum umgeht, kann Hausverbot erhalten. Die/der Verantwortliche haftet für die ordnungsgemäße Rückgabe der Schlüssel. Das Heim soll ordnungsgemäß verlassen werden. Der jeweilige Benutzer hat die Reinigung der Tische und Stühle, der Theke der Küche und des Zubehörs (Gläser, Geschirr etc.) zu bewirken, sowie den angefallenen Unrat (Papier, Speisereste etc.) zu beseitigen. Die Benutzung der hauseigenen Mülltonne ist nur Vereinsgruppen gestattet. Bei Vermietung sind grundsätzlich alle Böden und die sanitären Einrichtungen nass zu reinigen. Wird das Vereinsheim nicht ordnungsgemäß verlassen, kann dies zum Ausschluss von der Nutzung führen. Evtl. entstehende Kosten sind von den Benutzern zu tragen.
2. Zum Inventar des Vereinsheims gehörende Gegenstände (Gläser, Porzellan, Bestecke etc.) dürfen nicht außer Haus gebracht werden.
3. Das Vereinsheim kann an Gruppen, die nicht dem SV 13 Herste angehören, sowie an Vereine und Privatpersonen vermietet werden. In diesen Fällen wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.
4. Bei allen Veranstaltungen ist das Betreten des Vereinsheims mit Fussballschuhen stets untersagt!
5. Gruppen des SV 13 Herste steht das Vereinsheim für vereinsinterne Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung. Öffentliche Veranstaltungen von Abteilungen oder Gruppen sind vom Vorstand zu genehmigen.
6. Die Gruppe oder der dem Vorstand oder der/dem Beauftragten zu benennende Verantwortliche haftet für Ruhe und Ordnung in den überlassenen Räumen. Sie/er ist für alle Schäden voll verantwortlich, die ursächlich im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.
7. Dekorationen sind mit dem Verantwortlichen abzustimmen. Für Beschädigungen durch das Anbringen und Entfernen von Dekoration haftet der Nutzer.
8. Der Benutzer/Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunden in allen Veranstaltungsräumen, der Lärmschutzverordnung (u. a. §§ 1, 2 und 5) und für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend (JSCHG u. a. §§ 4, 5, 6 u. 9) erlassen worden sind. Nach § 2 der Lärmschutzverordnung ist es von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr verboten, Anlagen aller Art so zu betreiben, dass dadurch die Nachtruhe anderer gestört wird. Nach § 5 dieser Verordnung ist die Benutzung von Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
9. Der Benutzer/Mieter ist zum Schadenersatz verpflichtet, falls er gegen Bestimmungen dieser Hausordnung verstößt. Er haftet auch für Schäden, die seine Gäste verursacht haben. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung kann die Weiterbenutzung der Räume s o f o r t untersagt werden, ohne dass von dem Benutzer/Mieter Regressansprüche geltend gemacht werden können.

Herste, den 01. Juni 2021

Beauftragter: Meinolf Peters, Am Löwenberg 2, 33014 Bad Driburg, Tel. 940116